Arbeitskreis Jodmangel e.V.

Satzung

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Jodmangel". Er soll in das Vereinsregister eingetragen und führt damit den Zusatz „e.V." Er ist ein rechtsfähiger Verein und verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 3 der Abgabenordnung und die Förderung der Volksbildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung. Ziel ist es, durch Aufklärung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse die Jodversorgung in Deutschland weiter zu verbessern, um damit gesundheitlichen Folgeproblemen des Jodmangels vorzubeugen. Die Aktivitäten des Vereins richten sich an Ärzte aus den Bereichen Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Gynäkologie sowie an Ernährungswissenschaftler, Diätassistenten, Hebammen, Institutionen im Gesundheitswesen, Erzieherinnen, Lehrer, Eltern, Lebensmittelhersteller, Vertreter aus dem Lebensmittelhandwerk, Fach- und Publikumsmedien, Risikogruppen für Jodmangel sowie die allgemeine Öffentlichkeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, wissenschaftliche Vorträge, Fortbildungsmaßnahmen, interdisziplinären Informationsaustausch, Einsatz und Verbreitung von Drucksachen und Publikationen, Aufklärung von Fachkreisen und Verbrauchern sowie Ausbau und Pflege eines Informationsportals.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Angemessene Auslagen können vom Verein zurückerstattet werden. Über die Angemessenheit der Auslagen entscheidet der Vorstand.

§ 3
Finanzierung

1. Die für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises Jodmangel erforderlichen Mittel werden, aus Fördermitteln von privatwirtschaftlichen Unternehmungen, Zuwendungen des Bundes, der Länder oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus Spenden von Privatpersonen bestritten.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme die Satzung des Vereins an.
4. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
5. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts.
6. Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder.
7. Zu Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins können Gäste zugelassen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss formlos schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6
Organe

1. Organe des Vereins sind:
   - die Mitgliederversammlung
   - der Vorstand
2. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Diese führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Gremien beschließen.

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge und Änderungen der Satzung sollen dem Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigefügt werden; sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung mitgeteilt werden. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen, der die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern umgehend schriftlich bekanntzugeben hat. Entsprechende Anträge oder Dringlichkeitsanträge dürfen keine

Ordnungspunkte zu Vorstandsänderungen, Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins haben.

4. Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichts;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung der Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9
Der Vorstand

1. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins i. S. d. § 26 BGB. Er besteht aus mindestens zwei Personen und höchstens sieben Personen. Der erste Vorstand besteht aus zwei Personen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt, er bleibt aber bis zu seiner Neubestellung im Amt. Die Dauer der Bestellung kann auf 5 Jahre ausgedehnt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene notwendige Ausgaben werden ihnen erstattet.

4. Den Vorstand bilden:

   - Der 1. Vorsitzende (geschäftsführender Vorstand)
   - Der 2. Vorsitzende (erweiterter Vorstand)

   Der 1. Vorsitzende ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens (bisher nicht vorhanden) und die Vergabe der Vereinsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.

   Seine Aufgaben sind insbesondere:

   1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
   2. Die Verwendung der verfügbaren Mittel
   3. Die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht, aus der Vereinsvermögen und Rücklagen hervorgehen (Rechenschaftsbericht mit Kassenbericht)
   4. Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Vereinszwecks.

6. Soweit das Vereinsregister oder die zuständige Finanzbehörde Änderungen dieser Satzung verlangen beziehungsweise zur Anerkennung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit empfehlen, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen der Satzung ohne Einschaltung der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 10
Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.", die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11
Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein einsetzen/eingesetzt haben zu Ehrenmitgliedern benennen. Ehrenmitglied kann auch werden, wer bisher nicht Vereinsmitglied war.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag eines oder mehrerer Vereinsmitglieder. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist bei der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Sie wird mit der Bekanntgabe wirksam. Die Ernennung zum Ehrenmitglied muss von dem Ernannten angenommen werden.
3. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ansonsten gelten für Ehrenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie für die übrigen Mitglieder. Ehrenmitglieder, die kein Mitglied im Verein sind, haben auf Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen und ordentlichen Mitgliederversammlungen, Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Der Austritt eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

§ 12
Fördermitgliedschaft

1. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Verband materiell zu unterstützen oder ihm bei der Lösung seiner Aufgaben in anderer Weise zu helfen, und dies gegenüber dem Vorstand erklärt. Zur Qualifizierung als Förderndes Mitglied ist eine jährliche Zuwendung von insgesamt mindestens € 3.000,00 erforderlich. Die Aufnahme in den Verein wird vom jeweiligen Vorstand beschlossen und dem Mitglied durch Ausstellen einer besonderen Fördermitgliedsbestätigung bestätigt.
2. Fördernde Mitglieder können auf der Ebene, auf der Ihre Unterstützung wirksam wird, nach Einladung des Vorsitzenden an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sind bei den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt sondern üben eine beratende Funktion aus.
3. Die fördernde Mitgliedschaft erlischt, wenn über einen längeren Zeitraum trotz Ersuchen keine Unterstützung des Vereins erfolgt oder das Fördermitglied die Einstellung seiner Hilfe ausdrücklich erklärt und wenn der Vorstand deren Erlöschen beschließt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen ist.